

Satzung des SV Grün Weiß Annaburg e.V.

in der Fassung der 5. Änderungssatzung

Die Mitgliederversammlung des SV Grün Weiß Annaburg e.V. hat am 22.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Name des Vereins lautet: SV Grün Weiß Annaburg e.V. und hat seinen Sitz in 06925 Annaburg, Kellerberg 46.
2. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registernummer VR 30902 geführt.
3. **Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.**

§ 2 Vereinszweck

1. Der SV Grün Weiß verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie selbstlose Zwecke - insbesondere durch die Aufgabe, den Kindern – und Jugendsport zu pflegen und diese regelmäßig im Wettkampfbetrieb teilnehmen zu lassen. Darüber hinaus werden der wettkampfmäßige Erwachsenensport sowie der Freizeitsport gefördert. Der Verein strebt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an.
2. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch die Bildung von Fußball-Volleyballmannschaften, Leichtathletik-, Bogensport- und Gymnastikgruppen, verschiedener Alters- und Geschlechtsklassen sowie das Ausbilden und Bereitstellen von entsprechenden Übungsleitern bzw. Trainern. Der Verein überlässt seinen Mitgliedern Trainingsmittel und Übungsplätze. Die Bildung weiterer Sektionen neben den genannten Sparten wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Durch den Verein werden gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) genannten „Steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz der Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostenrecht maßgebend.
4. Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Nr. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- LSB Sachsen-Anhalt e.V.
- Kreissportbund Wittenberg e.V.
- Leichtathletikverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V.
- Bogensportbund Sachsen-Anhalt e.V.

§ 5 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
2. Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich (31.12.) Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
5. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstands zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat Berufung einlegen, über die in der nächsten Vorstandssitzung erneut beraten und entschieden wird. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle wahlberechtigten Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Wahlberechtigt im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mittels Veröffentlichung im Schaukasten am Stadion einberufen. (Kellerberg 44 06925 Annaburg)
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von 10 % der Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder muss den gewünschten Tagesordnungspunkt enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Nr. 4 75 % der Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als Beschluss fassendes Organ obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung dem Vorstand zugewiesen worden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Die Wahl findet offen statt.
3. Eine Abwahl des Vorstandes erfordert die Mehrheit der anwesenden Stimmen der Anwesenden der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzustellenden Geschäftsberichts des Vorstandes und des Prüfberichts der Kassenprüfer. Die von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu

- berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
 6. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
 - a. Zusätzliche Aufgaben des Vereins
 - b. Satzungsänderungen (Ausnahme § 9 Nr.8)
 - c. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d. Gebührenbefreiungen einzelner Mitglieder
 - e. An- und Verkauf von Vereinsvermögen
 - f. Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz
 - g. Genehmigung von Geschäftsordnungen
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. Weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand
 - j. Ehrenmitgliedschaft ab 50.-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit im Verein

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, höchstens 10 Personen zusammen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand wird wie folgt gewählt:
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand trifft nach festem Turnus jeweils 1-mal aller 2 Monate zusammen.
5. Er ist bei Anwesenheit von 60 % der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Geschäftsführer und stellvertretenden Geschäftsführer vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer einzeln verfügen.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
9. Darlehen, die der Vorstand beantragt, sind vom Vorstand zu verbürgen.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert, durch den Protokollführer unterzeichnet und stehen den Mitgliedern zur Einsicht beim Vorstand zur Verfügung. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung steht beim Vorstand zur Einsicht zur Verfügung.

§ 11 Vereinsfinanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern, Zuwendungen Dritter.
2. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge sind spätestens bis zum 30.4. eines jeden Jahres zu leisten.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Annaburg, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Kontodaten.
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach notarieller Beurkundung und Anzeige beim Vereinsgericht rückwirkend zum 21.03.2024 in Kraft.

22.03.2024
Geschäftsführer

22.03.2024
stellvertretender Geschäftsführer